



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Günther Hildebrand (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

“Genetischer Fingerabdruck“

Vorbemerkung:

Bei den Maßnahmen zur Nutzbarmachung der DNA-Identifizierungsmuster (“Genetischer Fingerabdruck”) sind zwei Alternativen zu unterscheiden:

1. Die molekulargenetische Untersuchung von Körperzellen als Erkenntnisquelle in einem **anhängigen** Ermittlungsverfahren (§ 81 e Strafprozessordnung - StPO -),
2. die Feststellung, Speicherung und Verwendung von DNA-Identifizierungsmustern zum Zwecke der Identitätsfeststellung in **künftigen** Strafverfahren (§ 81 g StPO; § 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes - DNA-IFG -).

Während die verfahrensbezogene DNA-Analyse (1) schon seit 1990 zum kriminalistischen Instrumentarium gehört (jährlich etwa 800 Fälle), von Rechtsprechung und herrschender Rechtsmeinung für zulässig erachtet und 1997 einer gesetzlichen Regelung zugeführt worden ist, hat das DNA-Identitätsfeststellungsgesetz vom 07. September

1998 die gesetzliche Grundlage für die beim Bundeskriminalamt eingerichtete DNA-Analyse-Datei (2) geschaffen. Die Antwort beschränkt sich auf diese Alternative, auf die die Kleine Anfrage ersichtlich zugeschnitten ist.

Frage 1:

Seit wann werden in Schleswig-Holstein "genetische Fingerabdrücke" erstellt?

Antwort zu Frage 1:

DNA-Identifizierungsmuster zum Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren werden seit Inkrafttreten des DNA-IFG (September 1998) erhoben.

Frage 2:

Wie viel "genetische Fingerabdrücke" hat Schleswig-Holstein bisher in den einzelnen Jahren jeweils erhoben?

Antwort zu Frage 2:

1998: 72 Untersuchungsvorgänge

1999: 462 Untersuchungsvorgänge

2000: 839 Untersuchungsvorgänge

Frage 3:

Hat Schleswig-Holstein, ähnlich wie Bayern und Baden-Württemberg durch freiwillige Zustimmung "genetische Fingerabdrücke" bei Insassen der Justizvollzugsanstalten erhoben?

Antwort zu Frage 3:

Nein.

Frage 4:

Welchen Personenkreisen (besser: Straftäterkreisen?) werden prinzipiell "genetische Fingerabdrücke" abgenommen?

Antwort zu Frage 4:

§ 81 g StPO und § 2 DNA-IFG gestatten die Entnahme von Körperzellen und deren Untersuchung für Zwecke der künftigen Strafverfolgung bei Personen, die einer **Straftat von erheblicher Bedeutung**, insbesondere eines Verbrechens, eines Vergehens gegen die sexuelle Selbstbestimmung, einer gefährlichen Körperverletzung, eines Diebstahls in besonders schwerem Fall oder einer Erpressung verdächtig oder wegen einer solchen Straftat verurteilt worden sind und wegen der Art und Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen sie künftig erneut Strafverfahren wegen einer solchen Straftat zu führen sind (**Gefahrenprognose**).

Frage 5:

Werden alle DNA-Identifizierungsmuster dem Bundeskriminalamt zur Verfügung gestellt?

Wenn nein, welche werden nicht weitergeleitet und warum nicht?

Antwort zu Frage 5:

Ja.

Frage 6:

Wurden in Schleswig-Holstein rückwirkend "genetische Fingerabdrücke" erhoben?

Wenn ja, in welcher Höhe, bis zu welchem Zeitpunkt und von welchen Personenkreisen (besser: Straftäterkreisen)?

Antwort zu Frage 6:

Auch in Schleswig-Holstein wurden - und werden weiterhin - in den sogenannten Altfällen - also bei rechtskräftig verurteilten Personen - Körperzellen entnommen und untersucht sowie die DNA-Daten in die Datei eingestellt. Der von diesen Maßnahmen betroffene Personenkreis ergibt sich aus der Antwort zu 4.

Der Anteil der sogenannten Altfälle an den unter Ziff. 2 genannten Zahlen wird nicht besonders erhoben. Die Gesamtzahl der untersuchten Altfälle liegt nach Schätzung des

Landeskriminalamtes bei ca. 1.000. Die Maßnahmen sind zulässig, solange die entsprechende Eintragung im Bundeszentralregister oder Erziehungsregister noch nicht getilgt ist.

Frage 7:

Das Bundesverfassungsgericht hat in zwei erst jüngst ergangenen Entscheidungen für ein DNA-Identifizierungsmuster eine Gefahrenprognose festgelegt. Wer trifft in Schleswig-Holstein diese Prognose, wie ist dabei das Zusammenwirken von Justiz und Polizei geregelt?

Antwort zu Frage 7:

Die Gefahr weiterer erheblicher Straftaten als Voraussetzung für Maßnahmen nach dem DNA-IFG ergibt sich aus dem Gesetz selbst (siehe Antwort zu 4.). In Schleswig-Holstein trifft diese Prognoseentscheidung in einem ersten Arbeitsgang die Polizei, wobei anschließend die Einschätzung der Polizei in jedem Einzelfall durch die Staatsanwaltschaft überprüft wird. Wird eine gerichtliche Anordnung erforderlich, trifft das Gericht auch die Prognoseentscheidung.

Frage 8:

Wie hat sich die zwischen Schleswig-Holstein und Hamburg gemeinsame technische Einrichtung zur Anlage einer DNA-Analyse-Datei entwickelt? Wie ist das proportionale Verhältnis zwischen den Hamburger und Schleswig-Holsteiner Fällen?

Antwort zu Frage 8:

Die DNA-Analyse-Datei ist eine sogenannte Verbund-Datei, in die das Bundeskriminalamt und alle Landeskriminalämter Daten einstellen und Recherchen durchführen können. Eine "gemeinsame technische Einrichtung zur Anlage einer DNA-Analyse-Datei" der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg existiert nicht.

Vielmehr untersucht das LKA Schleswig-Holstein seit dem 01. Juni 1999 für das LKA Hamburg aufgrund eines zwischen Schleswig-Holstein und Hamburg geschlossenen Staatsvertrages Speichelproben, die gemäß § 81 g StPO entnommen worden sind. Die

Untersuchungsergebnisse werden an das LKA Hamburg übermittelt, das sie in die DNA-Datei einstellt.

Vom 01. Juni 1999 bis 31. Dezember 2000 sind auf dieser Grundlage insgesamt 384 Untersuchungsaufträge beim LKA Schleswig-Holstein eingegangen.